

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-11 O 22/17

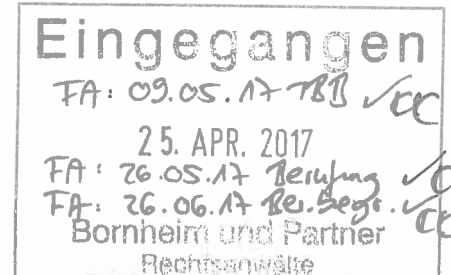
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

- LA -

Laufprotokoll
Verkündet am: 24.04.2017

195

Fleck, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Maximilian Schwetz, Hermann-Neuberger-Sportschule 2, 66123 Saarbrücken,
Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Bornheim und Partner
Vangerowstr. 20, 69115 Heidelberg,
Geschäftszeichen: LE/MS/17/0231

gegen

Deutsche Triathlon Union e.V. vertreten durch ihren Vorstand, Otto-Fleck-Schneise 8, 60528
Frankfurt,
Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Kümmerlein
Messeallee 2, 45131 Essen,
Geschäftszeichen: 000646-17

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Richter am Landgericht Müller aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2017
für Recht erkannt:

Der Antrag vom 31.03.2017 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 6.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Verfügungskläger ist Profiritriathlet, Mitglied der deutschen Triathlon Nationalmannschaft und ordnet sich derzeit auf Position 79 der Weltrangliste ein. Der Verfügungsbeklagte ist der Spitzenverband für den Triathlonsport in Deutschland.

Der Verfügungskläger begehrt, von der Verfügungsbeklagten zu den vom internationalen Spitzenverband für den Triathlonsport (ITU) organisierten Wettkämpfen Anfang Mai in Chengdu und Yokohama gemeldet zu werden. Um an vom ITU organisierten Wettkämpfen teilzunehmen, ist der Verfügungskläger darauf angewiesen, von dem Verfügungsbeklagten zu den jeweiligen Wettkämpfen gemeldet zu werden. Für die Meldung hat die Beklagte Leitlinien bestimmt, die unter anderem vorsehen, dass nur solche Athleten gemeldet werden sollen, die zuvor im Rahmen einer zentralen Leistungsüberprüfung von der Beklagten festgelegte Mindestanforderungen erfüllt haben.

Nachdem der Verfügungskläger an dem Leistungsüberprüfungstermin krankheitsbedingt fehlte, verweigert der Beklagte seine Meldung zu den streitgegenständlichen Wettbewerben.

Zwar sieht die Leitlinie einen Ausweichtermin für am 18.03.2017 erkrankte Athleten nicht vor. Gleichwohl bot der Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger an, den Leistungsnachweis am 29.04.2017 oder am 06.05.2017 nachzuholen. Ferner sagte der Beklagte zu, den Kläger zu melden, wenn er an einem der Termine die in den Leitlinien festgehaltenen Mindestanforderungen erfüllt und eine sog. „Athletenvereinbarung“ – hinsichtlich deren Inhalt auf Anlage AG 8 verwiesen wird – zumindest „unter Vorbehalt jedweder Rechte“ unterschreibt.

Für die nationalen Verbände wie für den Beklagten existieren Teilnehmerhöchstzahlen für die Meldung an internationalen Wettkämpfen. Diese Höchstzahlen werden aufgrund der relativ geringen Anzahl an Profiritriathleten in Deutschland jedoch vom Beklagten nahezu nie

ausnutzt. Um eine Nachnominierung des Verfügungsklägers angesichts auslaufender Meldefristen zu ermöglichen, meldete der Beklagte nicht mehr aktive Athleten für die streitgegenständlichen Wettbewerbe als Platzhalter. Gemäß den einschlägigen Melderichtlinien wäre auf diese Weise eine Meldung des Klägers für den Wettkampf in Chengdu bis sieben Tage vor Wettkampfbeginn und für den Wettkampf in Yokohama bis zwölf Tage vor Wettkampfbeginn möglich.

Der Verfügungskläger trägt vor, sein Einkommen im Wesentlichen aus bei internationalen Wettkämpfen errungenen Preisgeldern sowie aus Zahlungen von Sponsoren zu generieren. Daher sei seine Existenz gefährdet, wenn er nicht an den streitgegenständlichen internationalen Wettkämpfen teilnehme. Nur bei einer Teilnahme an internationalen Wettbewerben habe er Chancen auf nennenswerte Preisgelder. Zudem würden auch seine Sponsoren verlangen, dass er in der höchsten internationalen Rennkategorie starte. Insoweit wäre die Nichtteilnahme an den beiden streitgegenständlichen Wettkämpfen auch deshalb problematisch, weil in diesem Jahr erzielte positive Ergebnisse Voraussetzung für das Erfüllen der von der ITU aufgestellten Teilnahmebedingungen für die kommenden Jahre sei.

Der Verfügungskläger sieht sich in seiner Berufsausübungsfreiheit eingeschränkt und diskriminiert. Angesichts der internationalen Teilnahmevoraussetzungen – die der Kläger derzeit unstreitig erfüllt – und des Umstandes, dass es ohnehin nicht genügend nationale Teilnehmer gebe, bestünde überhaupt kein Bedürfnis die Meldung an nationale Voraussetzungen zu knüpfen. Zumindest aber sei es schlicht nicht nachvollziehbar, wenn der Verfügungsbeklagte für die Meldung auf die Leistung an einem einzigen Termin abstelle ohne eine adäquate Nachholmöglichkeit zu gewähren.

Der Verfügungskläger beantragt,

dem Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, den Verfügungskläger im Meldesystem der International Triathlon Union (ITU) zu folgenden Wettkämpfen

- World Cup Chengdu (06.-07.05.2017)
- World Triathlon Yokohama (13.-14.05.2017)

zu melden.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte trägt insbesondere vor, dass eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Verfügungsklägers nicht dargelegt sei. So habe der Verfügungskläger in den letzten vier Jahren bei internationalen Wettbewerben durchschnittlich lediglich 2.531,25 USD und 1.015,00 Euro Preisgelder eingenommen. Ferner bestreitet der Beklagte, dass dem Kläger im Falle der Nichtteilnahme an streitgegenständlichen Wettkämpfen tatsächlich Sponsorengelder entgehen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war schon deshalb zurückzuweisen, weil der Verfügungskläger den Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO) für die von ihm begehrte Eilentscheidung nicht hinreichend dargelegt hat.

Die Besonderheit des vorliegenden Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung besteht darin, dass der Verfügungskläger nicht eine Sicherung, sondern sogleich die vollständige Erfüllung seines etwaigen Anspruchs auf Meldung zu den Wettkämpfen in Chengdu und Yokohama begehrt. Da solche Leistungsverfügungen zwar grundsätzlich (durch Rechtsfortbildung) als zulässig anerkannt sind, aber über den im geschriebenen Gesetz vorgesehenen Rahmen hinausgehen und einem Antragsgegner aufgrund eines summarischen Verfahrens die Erbringung von Handlungen oder Vermögensopfern auferlegen, die später in der Regel nicht, jedenfalls nicht mehr vollständig rückgängig gemacht werden können, müssen strenge Anforderungen an die Annahme gestellt werden, dass dem etwaigen Anspruchsinhaber die (vor einem Klageverfahren) vorweggenommene Befriedigung aus besonderen Gründen doch nicht versagt werden kann. "Wesentliche Nachteile", wie sie das Gesetz in § 940 ZPO nennt, deren Abwendung mit Hilfe der einstweiligen Verfügung "zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustands" nötig ist, reichen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung, die die endgültige Erfüllung des im Streit befindlichen Anspruchs anordnet, noch nicht aus. Es genügt für sich allein nicht einmal der drohende Wegfall der Erfüllbarkeit des originären Leistungsanspruchs (insbesondere) aus zeitlichen Gründen. Vielmehr muss der Antragsteller im Einzelfall darlegen und glaubhaft machen, dass er so dringend auf die sofortige Erfüllung seines Leistungsanspruchs angewiesen ist und sonst so erhebliche Nachteile erleiden würde, dass ihm ein Zuwarten oder eine Verweisung auf die spätere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach Wegfall des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs nicht zumutbar ist. Diese Situation, die den Erlass einer Leistungsverfügung rechtfertigt, wird gemeinhin als "Notlage" oder "existenzielle Notlage" oder mit ähnlichen Bezeichnungen benannt. Dass eine solche hier tatsächlich vorliegt, hat der Verfügungskläger nicht hinreichend

dargelegt und glaubhaft gemacht. Der Verfügungskläger konnte insoweit bereits nicht glaubhaft machen, dass eine Nichtteilnahme an den Wettkämpfen erhebliche wirtschaftliche Einbußen zur Folge haben wird. So ist er dem substantiierten Vortrag des Beklagten, wonach er in den vergangenen Jahren bei internationalen Wettkämpfen Preisgelder nur in geringem Umfang erzielen konnte, nicht entgegengetreten. Da, wie die Beklagte substantiiert dargelegt hat, auch bei nationalen Wettkämpfen – für deren Teilnahme eine Meldung durch den Beklagten nicht erforderlich ist – Preisgelder zu erzielen sind, ist für die Kammer nicht ersichtlich, dass im Falle einer Nichtteilnahme an den beiden Wettkämpfen die Gefahr bestehen könnte, dass Preisgelder in erheblichem Umfang ausbleiben könnten. Nachdem die Behauptung des Klägers, wonach bei einer Nichtteilnahme an den Wettkämpfen Sponsorengelder gefährdet seien, ohne jedwede Substanz blieb, kann eine nennenswerte, die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigende wirtschaftliche Beeinträchtigung des Verfügungsklägers nicht erkannt werden. Schon aus diesem Grund war der Antrag des Klägers zurückzuweisen.

Überdies sind im Falle des Nichterlassens der begehrten einstweiligen Verfügung auch deshalb keine dem Verfügungskläger unzumutbaren Nachteile zu erwarten, da dem Verfügungskläger die Möglichkeit offensteht, am 29.04.2017 den Leistungsnachweis nachzuholen. Erbringt der Verfügungskläger die Mindestanforderungen, wird er gemäß den glaubhaften Angaben der Verfügungsbeklagten zu den Wettkämpfen nachnominiert werden. Für den Fall, dass der Verfügungsbeklagte die Mindestanforderungen nicht erbringt, kann nach summarischer Prüfung der Sachlage nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Kläger ein bzw. zwei Wochen später gelingen wird, wesentliche Preisgelder oder Weltcuppunkte zu erzielen, weshalb eine Nichtmeldung auch in diesem Fall ohne nennenswerte Folgen bleiben würde. Dass dem Verfügungskläger durch die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung wesentliche Nachteile entstehen könnten, wurde weder von der Klägerseite dargelegt noch ist dies dem sonstigen Akteninhalt zu entnehmen. Dies gilt jedenfalls auch deshalb, weil die Beklagte sich ausdrücklich damit einverstanden erklärte, dass der Kläger die Vereinbarung lediglich unter Vorbehalt seiner Rechte unterzeichnet.

Letztlich bleibt anzumerken, dass nach Auffassung der Kammer auch ein Verfügungsanspruch nicht ausreichend glaubhaft gemacht wurde. Nachdem dem Verfügungsbeklagten die grundsätzliche Kompetenz zum Aufstellen von Nominierungsrichtlinien zukommt (BGH NZG 2015, 1282, beck-online) würde ein Anspruch des Verfügungsklägers jedenfalls voraussetzen, dass die Verbandsautonomie des Verfügungsbeklagten (Art. 9 GG) hinter dem Recht auf Berufsausübung des Verfügungsklägers (Art. 12 GG) zurücktreten muss. Nachdem der Verfügungskläger erhebliche Nachteile aufgrund des Eingriffs in seine Berufsausübungsfreiheit nicht substantiiert dargelegt hat (s.o.), kann aber nicht erkannt werden, dass im vorliegenden Einzelfall die Interessen der Verfügungsbeklagten an einer gesamtstaatlichen Re-

präsentation, einer erfolgsorientierten Förderung und der Sicherung der Voraussetzungen für das Erhalten von Bundesfördermitteln zurückstehen müssen.


Nach alledem war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 N. 6, 711 ZPO.

Müller



Beglaubigt,
Frankfurt am Main, den 25. April 2017


Fleck, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle